

## **Geschäftsordnung für die Landesverbandstage (Mitgliederversammlungen) des DJV Sachsen**

### 0. Grundlagen

Der Landesverband des DJV in Sachsen führt Landesverbandstage (Gewerkschaftstage) als Mitgliederversammlungen durch.

### 1. Vorsitz

Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt eine zu wählende Tagungsleitung die aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.

Sie fungieren abwechselnd als Tagungsleiter.

### 2. Beschlussfähigkeit

Die Tagungsleiter stellen die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nach Par. 10 Abs. 1 der Satzung fest. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Tagungsleitung erneut die Beschlussfähigkeit der Versammlung feststellen. Sind die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, so muss die Mitgliederversammlung geschlossen werden. Noch nicht behandelte Tagesordnungspunkte werden auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt.

### 3. Tagesordnung

Der Tagungsleiter gibt zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung bekannt. Sie kann zu Beginn der Beratung auf Antrag geändert werden. Die zur Beratung und Beschlussfassung gestellten Angelegenheiten werden, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, nach der Reihenfolge der Tagesordnung erledigt. Die Mitgliederversammlung wählt eine Antragskommission. Sie hat die Aufgabe, die eingegangenen oder aus der Versammlung gestellten materiellen Anträge auf ihre Zuverlässigkeit und ihre Übereinstimmung mit der Satzung zu überprüfen. Außerdem fasst sie mehrere, zu gleichen Thema vorgelegte Anträge zusammen. Bei Meinungsverschiedenheiten im Plenum über einen Antrag kann die Tagungsleitung die Kommission mit der Ausarbeitung eines Kompromissvorschlages beauftragen.

### 4. Anträge zur Geschäftsordnung

Der amtierende Tagungsleiter hat jedem Teilnehmer, der sich zur Geschäftsordnung meldet, sofort das Wort zu erteilen. Anträge während einer Rede oder Abstimmung sind unzulässig. Äußert sich der Antragsteller nicht zur Geschäftsordnung, so hat ihm der amtierende Tagungsleiter das Wort zu entziehen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist vor der Beschlussfassung einem Antragsgegner das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung können u. a. die folgenden Anträge gestellt werden:

- a) Antrag auf Schluss der Rednerliste. - bei Annahme dieses Antrages werden keine Redner mehr vorgemerkt, doch dürfen die auf der Liste vorgesehenen Personen noch sprechen.
- b) Antrag auf Schluss der Debatte. - Bei Annahme dieses Antrages ist keinem Redner mehr das Wort zu erteilen. Über vorliegende Anträge ist abzustimmen.
- c) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung. - Bei Annahme dieses Antrages gilt der Verhandlungspunkt ohne Abstimmung

als erledigt. Weitere Wortmeldungen sind unzulässig. Über Vorlagen des Landesvorstandes kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden. Anträge von a - c können nur von nicht an der Diskussion Beteiligten gestellt werden.

### 5. Verhandlung

Nur derjenige Teilnehmer der Mitgliederversammlung darf das Wort ergreifen, dem es vom amtierenden Tagungsleiter erteilt wird. Die Worterteilung erfolgt, abgesehen von den in Punkt 4 vorgesehenen Ausnahmefällen, nach der Reihe der Wortmeldungen (Rednerliste).

Ist zu einem Tagungsordnungspunkt ein Berichterstatter bestimmt, so erhält dieser zuerst das Wort. Zur Begründung von Anträgen, insbesondere von satzungsändernden Anträgen, ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu gewähren. Mitgliedern des Landesvorstands und dem Geschäftsführer muss auf Verlangen auch außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden; eine Unterbrechung des gerade Sprechenden Redners ist unzulässig.

### 6. Redezeit

Die Redezeit beträgt fünf Minuten. In besonders dringlichen Fällen soll der amtierende Tagungsleiter feststellen, ob die Mitgliederversammlung den Redner über die vorgenannte Zeit hinaus zu hören wünscht.

### 7. Abstimmung

Vor der Abstimmung sind Anträge, die der Versammlung nicht schriftlich vorliegen, zu verlesen. Nachdem die Erörterung abgeschlossen und die Abstimmung begonnen hat, darf das Wort nicht mehr erteilt werden. Das gilt auch für Anträge zur Geschäftsordnung. Nach Abstimmung hat der amtierende Tagungsleiter das Ergebnis festzustellen und bekanntzugeben.

### 8. Reihenfolge der Abstimmung

Die Reihenfolge der Abstimmung über mehrere Anträge bestimmt der amtierende Tagungsleiter, wobei der weitestgehende Antrag an erster Stelle stehen muß. Erhebt sich gegen die Entscheidung Widerspruch, so entscheidet die Versammlung ohne Erörterung.

### 9. Ordnungsbestimmungen

Der amtierende Tagungsleiter hat für Ordnung der Versammlung Sorge zu tragen. Bei störender Unruhe kann der amtierende Tagungsleiter die Beratung unterbrechen. Wenn ein Teilnehmer die Ordnung der Versammlung verletzt, so kann ihn der amtierende Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen. Gegen diesen Ordnungsruf steht dem Mitglied das Recht des Einspruches zu, über welchen die Versammlung ohne Erörterung durch Mehrheit entscheidet.

Der amtierende Tagungsleiter kann einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Wenn ein Versammlungsteilnehmer durch ständige Zurufe oder durch sonstige Kundgebungen die Ordnung der Versammlung oder ihren Ablauf gröblich stört, so kann der amtierende Tagungsleiter ihn nach dreimaliger vergeblicher Aufforderung aus dem Versammlungsraum entfernen lassen.

### 10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Landesverbandstages am 4.6.94 in Kraft getreten.